

<p>Unsere Vereine: Am Agnesienberg Am Friedhof Am Galgenberg An der Lohr Neue Marsch Martinsberg Neue Nordmannsiedlung Am Römerkastell Am Städterpfad Städtische Wiese Im Weyroth</p>	<h2>Stadtverband Bad Kreuznach der Kleingärtner e.V.</h2>	<h1>Praxis-Info</h1> <p>für die Vorstände der Mitgliedsvereine</p>
<p>Verfasser: Hubert Haas, Schriftführer</p>	<h2>02.04.2024</h2>	

Funktionen und Aufgaben im Kleingartenverein

Geschäftsverteilung: Wer macht was im Verein

Jeder Verein muss einen Vorstand haben – denn der Vorstand hat die Funktion eines gesetzlichen Vertreters des Vereins nach außen. Das verlangt § 26 BGB.

Das BGB enthält jedoch keine Vorgaben dazu, aus wie vielen Personen ein Vereinsvorstand bestehen muss – im Gegenteil: § 26 (2) BGB enthält eine Regelung für den Fall, dass ein Vorstand aus mehreren Personen besteht und lässt damit umgekehrt zu, dass ein Vorstand auch nur aus 1 Person besteht.

Dieses Praxis-Info beschreibt zunächst die Möglichkeiten, die Organe in der Vereinssatzung festzulegen. Es gibt Varianten – deren Vor- und Nachteile werden angesprochen.

Im 2. Teil folgt ein Beispiel für einen Geschäftsverteilungsplan innerhalb eines exemplarischen 7-köpfigen Vorstands: Wer übernimmt welche Aufgaben?

Dieser enthält eine Liste der wichtigsten Aufgaben im Kleingartenverein.

Wenn für einen unserer Vereine der Muster-Geschäftsverteilungsplan nicht passt, kann diese Beispiel-Liste verwendet werden, um diese notwendigen Aufgaben anders zu verteilen.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. geschäftsführender Vorstand
3. erweiterter Vorstand
4. Kassenprüfgruppe
5. Optional: VertreterInnen in Gremien des Stadtverbands

1. Der „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“

Das einzige, was die Satzung zwingend regeln muss, ist, wer den Verein nach außen vertritt.

Es ist sehr zweckmäßig und deshalb in den meisten Vereinen üblich, außer dem 1. Vorsitzenden jedenfalls auch einen 2. Vorsitzenden zu wählen, der den Verein im Fall der Verhinderung/Abwesenheit des 1. Vorsitzenden vertritt.

In diesem Fall sollte dann allerdings die Vereinssatzung regeln, ob beide gemeinsam (wenig zweckmäßig) oder beide einzeln gleichberechtigt den Verein nach außen vertreten dürfen, oder ob der 2.

Vorsitzende nur dann nach außen tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende nachweislich verhindert ist.

Der bzw. die Vorstandsmitglieder, die den Verein nach außen vertreten sollen, müssen in der Satzung als „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“ bezeichnet werden.

2. Der „geschäftsführende Vorstand“/„Gesamtvorstand“

Zusätzlich legen die meisten Vereine in ihren Satzungen fest, dass zum Vorstand außerdem eine KassiererIn und ein/e SchriftführerIn gehören. Diese sollen sich um die Kassenangelegenheiten bzw. um den Schriftverkehr und Protokolle kümmern.

Manche Vereine vergeben auch die Funktionen „stellvertretende/r KassiererIn“ und „stellvertretende/r Schriftführer/in“. Es gibt durchaus Gründe, wie beim Vorsitz so auch bei den anderen Funktionen eine Vertretungsregelung vorzusehen. (Wenn allerdings auch BeisitzerInnen gewählt werden sollen (s. nächster Absatz), dann ist die Anzahl der Personen vermutlich groß genug, um im Fall der Verhinderung des/der SchriftführerIn je Einzelfall eine/n Beisitzer zu beauftragen. Die Vertretung des/der KassiererIn wird pragmatisch wohl der/die 1. Vorsitzende wahrnehmen müssen, da ohnehin bei der Bank als einer von zwei Vertretungsberechtigten eingetragen.) – Tritt ein/e gewählte Person von einem Amt des geschäftsführenden Vorstands zurück, wird i.d.R. auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt.

Vereine können in ihren Satzungen noch weitere Funktionen im geschäftsführenden Vorstand festlegen. In Sportvereinen sind das oft die Funktionen „PlatzwartIn“ und „LeiterIn des Spielbetriebs“; in Kleingartenvereinen könnte es sich um die Funktionen „Obmann/-frau“, „Gartenkommission für die Überwachung der Gartenordnung“, „GerätewartIn“, „Vorsitzende/r des Ausschusses für Feste und Veranstaltungen“ oder „Beauftragte/r für Wasser und Strom“ handeln.

Alle TrägerInnen dieser zweckbestimmten Funktionen müssen zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben dort Rede- und Stimmrecht.

Alle Funktionen, denen ein fester Aufgabenbereich zugeordnet wird, müssen in der Satzung als „geschäftsführender Vorstand“ oder „Gesamtvorstand“ bezeichnet werden.

3. Der „erweiterte Vorstand“

Schließlich kann ein Verein in seiner Satzung als weitere Funktion beliebig viele BeisitzerInnen benennen. Die Unterschiede sind vor allem, dass

- BeisitzerInnen **kein festgelegtes Aufgabengebiet** haben, sondern von Fall zu Fall die Bearbeitung bestimmter Aufgaben und Projekte übernehmen, und deshalb
- BeisitzerInnen nur dann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden müssen, wenn auf der Tagesordnung eben diese Themen stehen, evtl. auch nur für diesen einen Tagesordnungspunkt (wobei die BeisitzerInnen natürlich auch zu jeder Vorstandssitzung eingeladen werden dürfen). Wenn BeisitzerInnen eingeladen werden, haben sie auch Rede- und Stimmrecht.

Der Vorteil von BeisitzerInnen ist, dass sowohl die Arbeit auf mehr Schultern verteilt werden kann, als auch, dass die Diskussionsbreite im Vorstand vergrößert wird.

Alle Funktionen, denen kein fester Aufgabenbereich zugeordnet wird, müssen in der Satzung als „erweiterter Vorstand“ bezeichnet werden.

4. Die Kassenprüfungsgruppe

Eine Kassenprüfung ist im Vereinsrecht nicht vorgeschrieben – sie ist aber sehr empfehlenswert, weil sie das Vertrauen und den Zusammenhalt im Verein erheblich fördert.

Die Prüfung der Kasse ist für Vereine aus mehreren Gründen von großer Bedeutung:

- Die KassenprüferInnen überwachen und prüfen stellvertretend für alle Mitglieder die Kasse, die Buchführung und das Jahresergebnis; sie prüfen dabei auch, ob die Mitgliedsbeiträge korrekt eingezogen wurden, und ob die Vereinsgelder für die satzungsmäßigen Zwecke und entsprechend dem Haushaltsplan verwendet worden sind. Sie kontrollieren damit den Vorstand. Dabei darf der Vorstand den KassenprüferInnen keine Weisungen erteilen, und umgekehrt können die PrüferInnen dem Vorstand keine Weisungen erteilen – aber:
- Die KassenprüferInnen berichten der Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen und geben dabei ggf. Empfehlungen für den Haushaltsplan des folgenden Jahres. Sie berichten aber auch über festgestellte Mängel und empfehlen der Mitgliederversammlung, Beschlüsse zur Beseitigung dieser Mängel zu treffen.
- Die KassenprüferInnen empfehlen der Mitgliederversammlung, ob der Vorstand für das geprüfte Kassenjahr die Entlastung erhalten soll – oder auch nicht. „Entlastung“ ist ein Begriff aus dem

Zusammenhang der Haftung: Für Vermögens-, Sach- und Personenschäden, die Dritten durch die Tätigkeit des Vereins und auch der Vereinsorgane einschließlich des Vorstands entstehen, haftet regelmäßig der Verein selbst. Eigene Vermögensschäden des Vereins trägt regelmäßig ebenfalls der Verein selbst. Es gilt aber die Ausnahme: Hat der Vorstand einen Schaden grob fahrlässig verursacht oder gar vorsätzlich herbeigeführt, dann haftet der Vorstand bzw. das verantwortliche Vorstandsmitglied. „Entlastung“ bedeutet die Feststellung, dass für die Tätigkeit des Vorstands keine Hinweise auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigungen bestehen, so dass der Vorstand „entlastet“ – also von Haftungsansprüchen befreit – wird. (Es geht bei der Entlastung also nicht um das Verhalten und Auftreten des Vorstands, und Entlastung hat auch nichts damit zu tun, ob dem Vorstand das Vertrauen für die gesamte Vereinsführungsaktivität ausgesprochen wird.)

Aus wie vielen KassenprüferInnen die Prüfgruppe besteht kann jeder Verein in seiner Satzung beliebig festlegen. Die meisten Vereine bestimmen 2 KassenprüferInnen für eine Amtszeit von 2 Jahren, und wählen dann jedes Jahr nur einen von beiden – die Amtszeiten der KassenprüferInnen überlappen sich, so dass ein/e erfahrene PrüferIn und ein/e unvoreingenommene/r neuer PrüferIn vorhanden sind.

Wenn es eine Kassenprüfung geben soll, dann muss das in der Satzung festgelegt werden – einschließlich der Anzahl der KassenprüferInnen, das Wahlverfahren und deren Amtszeit sowie die Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen.

5. optional: VertreterInnen des Vereins im Stadtverband

Nach der Satzung des Stadtverbandes gibt es dort zwei Gremien (erweiterter Vorstand, Mitgliederversammlung), zu denen auch VertreterInnen der einzelnen Mitgliedsvereine gehören. Wenn ein Verein sicherstellen möchte, dass seine Interessen auf der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes mit maximaler Stimmenzahl vertreten werden, dann muss er sicherstellen, dass VertreterInnen des geschäftsführenden Vorstands und die zustehenden Mitglieder-VertreterInnen zur Verfügung stehen und an der MV des Stadtverbandes persönlich teilnehmen. – Diese „Vertretungsstimmen“ müssen nicht immer von den gleichen Personen wahrgenommen werden; es können, müssen aber nicht die ohnehin gewählten BeisitzerInnen des Einzelvereins sein; es können aber auch auf der MV des Einzelvereins feste VertreterInnen durch Wahl bestimmt werden.

Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Stimmen.

- Zum erweiterten Vorstand des Stadtverbands gehören
 - je ein/e VertreterIn der Einzelvereine - das muss dort kein Vorstandsmitglied sein, und es muss nicht immer die selbe Person sein;
 - 11 BeisitzerInnen, die von der Mitgliederversammlung des Stadtverbands gewählt werden (da es 11 Einzelvereine gibt, wird i.d.R. je Einzelverein je ein/e BeisitzerIn gewählt, sofern auf der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes KandidatInnen anwesend sind und sich zur Wahl zur Verfügung stellen).
Diese Stimme eines/r BeisitzerIn kann der Einzelverein nur dann nutzen, wenn sich ein Mitglied findet, das sich für die Beisitzer-Funktion zur Verfügung stellt, und diese Funktion dann im Fall der Wahl für die Dauer der Wahlperiode ausübt (wenn ein/e BeisitzerIn ausscheidet, wird auf der nächsten MV des Stadtverbands eine Nachwahl durchgeführt).
- Zur Mitgliederversammlung des Stadtverbands – die eine Delegierten-Versammlung ist – gehören
 - der o.g. erweiterte Vorstand und zusätzlich
 - alle Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände aller Mitgliedsvereine – oder ein/e VertreterIn derselben und
 - je 1 VertreterIn für je 50 angefangene aktive Mitglieder je Mitgliedsverein

Das bedeutet: Ein Beispiel-Verein mit 45 aktiven Mitgliedern und einem 4-köpfigen geschäftsführenden Vorstand hat auf der MV des Stadtverbandes max. 7 Stimmen (die 4 Stimmen des geschäftsführenden Vorstands, 1 Stimme des/r VertreterIn des Vereins im erweiterten Vorstand, 1 Stimme des/r gewählten BeisitzerIn des Stadtverbands, 1 Stimme als Mitglieder-Vertretung).

Wer macht was im Verein?

Funktionen und Aufgaben im Kleingartenverein

Die folgende Tabelle zeigt am Beispiel eines 7-köpfigen Vorstands, welche Aufgaben der Gesamt-Vorstand hat und wie diese verteilt werden können. Danach folgen weitere Vereins-Funktionen.

Aufgaben des Vorstands im Kleingartenverein x – verantwortlich v – vertretungsweise u - unterstützend	1. Vorsitzende/r	2. Vorsitzende/r	KassiererIn	SchriftführerIn	BeisitzerIn 1	BeisitzerIn 2	BeisitzerIn 3
Entscheidung über Mitgliedschaftsanträge	x	x	x	x	x	x	x
Entscheidung über Gartenvergaben	x	x	x	x	x	x	x
Entscheidung über Bauanträge	x	x	x	x	x	x	x
Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern	x	x	x	x	x	x	x
Entscheidung über Abmahnungen, Kündigungen	x	x	x	x	x	x	x
Vertretung des Vereins nach außen, gerichtlich, geschäftlich	x	v					
dazu auch: Sitz im Stadtverband	x	v					
ggf. auch gegenüber PächterIn des Vereinsheims	x	v					
Organisation des Vorstands, Verteilung der Aufgaben	x						
Zeichnungsberechtigung für Bank-Konten	x		x				
Erstellung von Tagesordnungen und Beschlussvorlagen	x			u			
Einberufung des Vorstands und der Mitgliederversammlung	x			u			
Leitung Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung	x						
Tätigkeitsbericht auf der Mitgliederversammlung	x	u					
Führen der Bewerbungsliste für Gartenparzellen	x						
Abschluss der Garten-Pachtverträge	x		u	u			
alle 6 Jahre: Eichung/Austausch der Wasseruhren	x	u					
Organisation der Gemeinschaftsarbeiten, Materialeinkauf		x					
Führung des Nachweises für Gemeinschaftsarbeit		x					
Vorbereitung und Durchführung von Gartenbegehungen		x					
Organisation und Ablesung der Zählerstände Wasser/Strom		x					
Organisation Ein- und Ausbau der Wasseruhren		x					
Führung der Liste für Jubiläen/Ehrungen der Mitglieder		x					
Kassenführung, Buchhaltung			x				
Erledigung aller Zahlungen/Bankangelegenheiten			x				
Führung des Nachweises für Verbrauch Strom/Wasser			x				
Erstellung der Jahresabrechnungen für die Parzellenpächter			x				
Überwachung des Zahlungseingangs			x				
Erstellen des Jahresabschlusses			x				
Erstellen eines Entwurfs des Haushaltsplans			x				
Kassenbericht auf der Mitgliederversammlung			x				
Protokoll Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen				x			
Erstellen und Versenden der Einladungen zu Sitzungen				x			
Bekanntmachungen durch Aushang/Rundscheiben				x			
Erstellung des Schriftverkehrs/Entwürfe für 1. Vorsitzenden				x			
Fertigen der Garten-Pachtverträge und Begrüßungsmappe				x			
Führung und Ablage der Parzellenordner				x			
Dokumentation und Archivierung aller Vereinsunterlagen				x			
Delegierter zum erweiterten Vorstand Stadtverband					x		
Vorsitz in der Gartenkommission						x	
Organisation von Festen, Ausflügen							x
Beteiligung an Diskussionen/Entscheidungen des Vorstands					x	x	x
Übernahme von Einzel-Projekten im Auftrag des Vorstands					x	x	x